



5.2 b

Gebührensatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S.178), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), der §§ 97a, 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) und der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der Achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 04.12.2014 nachstehende Gebührensatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 09.07.2015 wie folgt lautet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder hat/haben die Person/en gem. § 2 dieser Satzung einen Teilnahme- bzw. Kostenbeitrag („Gebühr“) zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in die
 - a. Betreuungsgebühr, die für den Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung zu entrichten ist und die
 - b. Verpflegungsgebühr, welche für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung erhoben wird.
- (3) Die Betreuungsgebühr und Verpflegungsgebühr sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Bei einem Ganztagsplatz ist stets auch die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen zu entrichten.
- (4) Die Aufnahme in eine Einrichtung ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.
Ausnahmen hiervon sind:
 - a. die Aufnahme von U3-Kindern kann auch zum 15. eines Monats erfolgen,
 - b. der Wechsel von einer Tageseinrichtung in das Schulkinderhaus zum Schuljahresbeginn:
 - liegt der Schulbeginn bis zum 15. des Monats, so ist für diesen Monat die Gebühr gemäß § 6 dieser Satzung zu entrichten;
 - liegt der Schulbeginn ab dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat die Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung zu entrichten.
 - c. der Wechsel von der Betreuung bis Schuleintritt in einer Tageseinrichtung zur Betreuungsform „Hort“ (ab Schuleintritt) zum Schuljahresbeginn:

5.2 b

- liegt der Schulbeginn bis zum 15. des Monats, so ist für diesen Monat die Gebühr gemäß § 6 dieser Satzung zu entrichten;
 - liegt der Schulbeginn ab dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat die Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung zu entrichten.
- (5) Die Abmeldung aus einer Einrichtung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

§ 2

Sorgeberechtigte Person/en

- (1) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Personensorge zusteht.
- (2) Gebührenschuldner/in ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en, auf deren Veranlassung das Kind eine städtische Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch nimmt und bei der/denen das Kind überwiegend im Haushalt lebt. Soweit und solange die Gebühren gem. § 90 SGB VIII vom Kreis Offenbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 12 Abs. 1), entfällt die Gebührenpflicht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 2, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Betreuungsgebühren allgemein

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der angemeldeten Betreuungsform, der jeweiligen Betreuungszeit und dem jährlichen Einkommen der Person/en nach § 2 dieser Satzung. Zum jährlichen Einkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen. Das jährliche Einkommen im Sinne dieser Satzung ist wie folgt definiert: Gesamtbeitrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des EStG. Dem Einkommen im Sinne des Satzes drei sind steuerfreie Einkünfte sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen hinzuzurechnen. Kindergeld, Betreuungsgeld und Ba-fög sind nicht anzurechnen.
- (2) Bis zu einem jährlichen Einkommen von unter 50.000 Euro wird die geringste Gebühr und ab einem jährlichen Einkommen von 130.000 Euro die höchste Gebühr erhoben. Zwischen diesen beiden Einkommensstufen erfolgt die Gebührenfestsetzung linear gemäß Abs. 4.
- (3) Der Magistrat ermittelt auf der Grundlage dieser Gebührensatzung die individuellen Betreuungsgebühren im Zusammenhang mit der Anmeldung auf einen Betreuungsplatz gemäß der für die Einrichtung geltenden Betreuungszeiten und setzt sie durch einen Gebührenbescheid fest. Danach wird die monatliche Betreuungsgebühr jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- (4) Für das Berechnungsverfahren bei linearer Festsetzung der Betreuungsgebühr (Abs. 2 Satz 2) gilt folgende Formel:

$$G = G_u + \frac{(E - E_u) \times (G_o - G_u)}{(E_o - E_u)}$$

Dabei bedeutet:

5.2 b

- G = zu zahlende Betreuungsgebühr pro ½ Betreuungsstunde
G_u = geringste Betreuungsgebühr pro ½ Betreuungsstunde unterhalb der unteren Einkommensgrenze
G_o = höchste Betreuungsgebühr pro ½ Betreuungsstunde oberhalb der oberen Einkommensgrenze
E_u = Einkommensgrenze, unterhalb der der geringste Betrag zu zahlen ist
E_o = Einkommensgrenze, oberhalb der der höchste Beitrag zu zahlen ist
E = jährliches Einkommen

- (5) Sofern eine Freistellung nach § 9 dieser Satzung gewährt wird, werden von der gebuchten Betreuungszeit zehn halbe Stunden abgezogen und wird danach die Betreuungsgebühr berechnet.

§ 4

Betreuungsgebühren für Kinder bis zum 3. Lebensjahr

- (1) Die geringste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 14,44 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit	Anzahl ½ Stunden	Gebühr
7:30 – 13:00 Uhr	11	158,84 Euro
7:30 – 17:00 Uhr	19	274,36 Euro

- (2) Die höchste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 25,27 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit	Anzahl ½ Stunden	Gebühr
7:30 – 13:00 Uhr	11	277,97 Euro
7:30 – 17:00 Uhr	19	480,13 Euro

- (3) Sonderbetreuungszeiten gelten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr und 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die geringste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Sonderbetreuungszeit beträgt pro Monat 16,80 Euro.

Die höchste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Sonderbetreuungszeit beträgt pro Monat 29,40 Euro.

§ 5

Betreuungsgebühren für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- (1) Die geringste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 10,50 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit	Anzahl ½ Stunden	Gebühr
7:30 – 13:00 Uhr	11	115,50 Euro
7:30 – 17:00 Uhr	19	199,50 Euro

5.2 b

- (2) Die höchste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 18,38 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit	Anzahl ½ Stunden	Gebühr
7:30 – 13:00 Uhr	11	202,18 Euro
7:30 – 17:00 Uhr	19	349,22 Euro

- (3) Sonderbetreuungszeiten gelten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Die geringste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Sonderbetreuungszeit beträgt pro Monat 12,13 Euro.
Die höchste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Sonderbetreuungszeit beträgt pro Monat 21,23 Euro.

§ 6

Betreuungsgebühren für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit

- (1) Die geringste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 12,39 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit	Anzahl ½ Stunden	Gebühr
11:30 – 17:00 Uhr	11	136,29 Euro

- (2) Die höchste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 21,68 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit	Anzahl ½ Stunden	Gebühr
11:30 – 17:00 Uhr	11	238,48 Euro

§ 7

Ermäßigung bei Mehrkindfamilien

- (1) Bei der Ermäßigung für Geschwisterkinder wird jedes Kind der Familie von Geburt bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes berücksichtigt.
- (2) Bei zwei Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Lagen betreute Kind 80 % der Betreuungsgebühr zu zahlen.
- (3) Bei drei Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Lagen betreute Kind 65 % der Betreuungsgebühr zu zahlen.
- (4) Bei vier Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Lagen betreute Kind 55 % der Betreuungsgebühr zu zahlen.
- (5) Ab fünf Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Lagen betreute Kind konstant 50 % der Betreuungsgebühr zu zahlen.

5.2 b

- (6) Zum Nachweis der Voraussetzung für die Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1 bis 5 genügt eine schriftliche Erklärung der Person/en gem. § 2 dieser Satzung gegenüber der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung.

§ 8 Nachweise

- (1) Zur Prüfung des jährlichen Einkommens der Person/en nach § 2 dieser Satzung ist das Einkommen mit der Anlage zu dieser Satzung und den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, nachzuweisen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zur Prüfung des Einkommens ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Sofern ein Einkommensteuerbescheid aufgrund der Einkommensverhältnisse nicht erlassen wird (Nichtveranlagungsbescheinigung des FA), der Einkommensteuerbescheid älter als 2 Jahre ist oder das jährliche Einkommen nicht mehr dem Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1-3 EStG des Einkommensteuerbescheides entspricht, ist das jährliche Einkommen anderweitig nachprüfbar nachzuweisen (z.B. durch jährliche Lohnsteuerbescheinigung, die letzten drei Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Bescheinigungen über steuerfreie Einkünfte, Bescheide über öffentliche Leistungen, Schreiben des Steuerberaters, etc.). Diese Nachweise müssen aktuell sein. Bei einer Festsetzung der Gebühr aufgrund anderweitiger Nachweise erfolgt die Festsetzung zunächst vorläufig. Der/die Einkommensteuerbescheid/e ist/sind, wenn vorhanden, unverzüglich nach Erhalt dem Fachdienst 23 – Kinderbetreuung vorzulegen.
- (3) Die Einkünfte sind mit der Aufnahme in die Einrichtung dem Fachdienst 23 – Kinderbetreuung nachzuweisen, danach bis zum 01.08. eines jeden Jahres. Die Gebühr wird zum 01.08. eines jeden Jahres neu festgesetzt. Änderungen, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres eingereicht werden, werden rückwirkend zum 01.08. des Jahres berücksichtigt. Änderungen die nach dem 31.12. bei der Stadt bekannt werden, werden ab dem Folgemonat des Bekanntwerdens beim Fachdienst 23 – Kinderbetreuung berücksichtigt. Für den Fall, dass bis zum 31.12. keine Nachweise vorliegen, wird die Gebühr rückwirkend zum 01.08. in der Höchststufe festgesetzt.

Der jeweilige Höchstsatz gilt so lange, bis ein Nachweis nach Abs. 1 bzw. 2 über ein geringeres Einkommen erbracht wird; eine Anpassung der Betreuungsgebühr erfolgt zum Folgemonat des Bekanntwerdens.

- (4) Die nach dem Einkommen festgelegte Betreuungsgebühr gilt jeweils für ein Jahr, soweit im laufenden Kalenderjahr keine wesentlichen Veränderungen eintreten. Wesentliche Veränderungen liegen vor, wenn sich das jährliche Einkommen der Person/en nach § 2 dieser Satzung um mindestens 15 % erhöht oder verringert. Auf die Betreuungsgebühr wirkt sich dies im Folgemonat der auf das Ereignis folgt aus. Eine Rückrechnung der Gebühr erfolgt für maximal drei Monate, wenn aus besonderen Gründen eine unverzügliche Abgabe nicht möglich war.
- (5) Änderungen im laufenden Jahr nach § 7 dieser Satzung sind der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, anzuzeigen; auf die Betreuungsgebühr wirkt sich dies im Folgemonat der auf das Ereignis folgt aus. Eine Rückrechnung der Gebühr erfolgt für maximal drei Monate, wenn aus besonderen Gründen eine unverzügliche Mitteilung nicht möglich war.

5.2 b

- (6) Der Gebührenbescheid erstreckt sich im letzten Jahr vor der Schule bis zum Tag der Einschulung.
- (7) Die Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, behält sich eine Prüfung der Unterlagen vor. Sollten die Prüfungen ergeben, dass vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, wird für die Neubearbeitung der Eingruppierung in die Betreuungsgebühr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 Euro erhoben. Vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben können eine rückwirkende Erhöhung und Nachzahlung der Betreuungsgebühr zur Folge haben.

§ 9

Freistellung von den Betreuungsgebühren

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Langen keine Gebühren für 5 Stunden täglicher Betreuungszeit in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung der Kinder.
- (2) Wird ein Kind vorzeitig eingeschult, sind die für die letzten 12 Monate vor der Einschulung bereits gezahlten Betreuungsgebühren zu erstatten, soweit sie die unter Berücksichtigung von Abs. 1 festzusetzten gewesen Gebühren übersteigen.
- (3) Wird ein Kind von der Einschulung zurückgestellt und wurde bereits eine Befreiung von den Betreuungsgebühren nach Abs. 1 gewährt, ist bis zum Zeitpunkt der Einschulung die Betreuungsgebühr in satzungsgemäßer Höhe zu entrichten.

§ 10

Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a. Verpflegungsgebühr für den Vormittag 3,00 Euro/Monat.
 - b. Verpflegungsgebühr für das Mittagessen 50,00 Euro/Monat.
- (2) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird die Verpflegungsgebühr wie folgt festgesetzt:
 - a. Verpflegungsgebühr für den Vormittag 3,00 Euro/Monat.
 - b. Verpflegungsgebühr für das Mittagessen 25,00 Euro/Monat.
- (3) Bei Kindern, die auf eine Spezialernährung angewiesen sind, bleibt vorbehalten, die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 11

Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei

5.2 b

einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Langen zu überweisen bzw. durch Abbuchung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. bei Baumaßnahmen, Streik) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung länger als 15 Betreuungstage andauert. In solchen Fällen sind die Gebühren ab dem 16. Betreuungstag zu erstatten.
- (4) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse können auf Antrag bei der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung gewährt werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder anderen von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertretenden Gründen werden diesem/dieser in Rechnung gestellt.

§ 12

Gebührenübernahme/Gebührenerstattung

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann/können die sorgeberechtigte/n Person/en über die Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, die Übernahme der Betreuungsgebühren und ggf. anteilig der Verpflegungsgebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach – Fachdienst Jugend und Soziales – beantragen.
Solange der Kreisausschuss des Kreises Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht die Verpflichtung zur Selbstzahlung der Gebühren. Dies gilt auch bei Folgeantragstellungen.
- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 20 Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 21. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungsgebühr. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 21. Betreuungstag erstattet.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 10 Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 11. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungsgebühr. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 11. Betreuungstag erstattet.

§ 13

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

5.2 b

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 2, 3 Abs. 4, 7 Abs. 5, 8 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 am 01.01.2015 in Kraft.

Langen (Hessen), 2014-12-05

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 16.12.2014 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung	Inkrafttreten am
1. Änderung	2015-07-09 (2015-07-10)	2015-07-17	2015-08-01